

## I. Begriffsbestimmung

Der „Initiativkreis Bergbau und Kokereiwesen e.V.“ (nachfolgend IBK genannt) bietet unter dem Projektnamen „MonTour“ (Montanindustrielle Touren im Ruhrgebiet) ehrenamtlich Veranstaltungen, Führungen und Exkursionen rund um das Thema „Montanindustrie“ an. Diese sind in zwei Kategorien aufgeteilt.

- a) **Öffentliche Einzeltouren** sind Veranstaltungen, die nicht individuell für eine bestimmte Personengruppe oder Person sondern im Rahmen des **öffentlichen Veranstaltungsprogramms des Vereins** für die interessierte Öffentlichkeit angeboten werden.
- b) **Individualtouren** sind Touren, die auf Anfrage nicht öffentlich und individuell für eine Person oder Personengruppe zusammengestellt und/oder durchgeführt werden. Hierbei kann es sich um Veranstaltungen mit einem oder mehreren Programmpunkten handeln.

## II. Öffentliche Einzeltouren

### 1. Anmeldebedingungen

- a) Die Anmeldung zu Einzeltouren aus dem **öffentlichen Veranstaltungsprogramm** des Vereins ist grundsätzlich allen Interessierten möglich. Ausnahmen hiervon gelten gem. den Punkten 2 und 6. Der Anmeldende muss jedoch mindestens volljährig sein.
- b) Aufgrund begrenzter Teilnehmerzahlen sind bei den meisten Exkursionen Anmeldungen erforderlich. Diese können sowohl schriftlich (postalisch, per E-Mail oder auf der Website „www.bergbauverein.de“ bzw. „www.bergbau-fuehrungen.de“ per Onlineformular), als auch telefonisch beim IBK erfolgen.
- c) Grundlage für die Anmeldung und Teilnahme an Veranstaltungen des IBK sind diese AGB. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des IBK an. Die jeweils aktuelle Version dieser AGB ist auf der Vereinswebsite „www.bergbauverein.de“ oder „www.bergbau-fuehrungen.de“ jederzeit abrufbar. Auf Wunsch erfolgt eine Zusendung der AGB per Post oder E-Mail.
- d) Bei der Anmeldung gibt der Anmeldende seinen vollständigen Namen sowie seine Anschrift an. Weitere Teilnehmer werden mit Vor- und Nachnamen angegeben. Die Angaben werden aus versicherungstechnischen Gründen sowie ggf. zur Rechnungsstellung benötigt. Des Weiteren sollte eine Telefonnummer (vorzugsweise eine Mobilfunknummer) angegeben werden.
- e) Die Anmeldung zu einer Exkursion des Vereins wird erst durch die Zusendung einer Anmeldebestätigung durch den IBK gültig und verbindlich. Bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl bzw. Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kann der Verein eine Anmeldung jedoch ablehnen.

### 2. Teilnahmebedingungen

- a) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Teilnehmer eine Anmeldebestätigung, sofern der Teilnahme nichts entgegen steht (z.B. Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl etc.). Der Bestätigung wird eine Teilnahmekarte mit Informationen zur Veranstaltung, zum Treffpunkt und ggf. Sicherheitsregeln beigelegt. Bei kostenpflichtigen Touren ist außerdem eine Rechnung beigelegt.
- b) Die Teilnehmer bringen die zugesandte Teilnahmekarte zum Treffpunkt der Führung mit. Sie dient als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Veranstaltung.
- c) Bei Touren, für die Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind oder die aus versicherungstechnischen Gründen aufwendiger sind, kann der Verein eine Unterschrift der Teilnehmer auf der Teilnahmekarte fordern, durch die der Teilnehmer die Kenntnisnahme der Angaben auf dieser Teilnahmekarte bestätigt. Diese wird am jeweiligen Treffpunkt vom zuständigen Mitglied des IBK eingesammelt. Der Anmelder bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Bedingungen aller angemeldeten Personen. Die Unterschrift ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung.
- d) Bei Veranstaltungen, die mit Teilnahmebeiträgen verbunden sind, ist der Zahlungseingang zum entsprechenden Fälligkeitstermin Voraussetzung für die Teilnahme.
- e) Kinder dürfen nur in Begleitung Erziehungsberechtigter teilnehmen, sofern sie ein ggf. vorgegebenes Mindestalter nicht unterschreiten. Bei Jugendlichen über 14 Jahre muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- f) Beim Betreten von Werks- und Betriebsanlagen im Rahmen von Besichtigungen sind die ggf. bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Dies umfasst die Beachtung von Sicherheits-hinweisen sowie ggf. das Tragen entsprechender Sicherheits- und Schutzbekleidung (z.B. Schutzhelm, Schutzbrille, Handschuhe). Anweisungen des Personals des besichtigten Betriebes ist Folge zu leisten. Folgen der Außerachtlassung dieser Vorschriften sind selbst verschuldet und können den Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung nach sich ziehen. Der IBK übernimmt keine Haftung für selbstverschuldete Folgen.
- g) Alle Teilnehmer werden gebeten sich rechtzeitig am Treffpunkt der Veranstaltung einzufinden. In der Regel kann auf verspätet eintreffende Teilnehmer nicht gewartet werden. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Teilnahmebeiträge besteht in diesem Fall nicht.

### 3. Leistungen und Leistungsänderungen

- a) Die Leistungen und Inhalte der öffentlichen Einzeltouren ergeben sich aus der veröffentlichten Tourenbeschreibung des IBK. Diese Veröffentlichung erfolgt i.d.R. im Veranstaltungskalender auf der Vereinswebsite „www.bergbauverein.de“ bzw. „www.bergbau-fuehrungen.de“.
- b) Sollten Änderungen oder Abweichungen einzelner Teile der gebuchten Veranstaltung erforderlich werden, so teilt der IBK diese dem Kunden unverzüglich mit, sofern dies zeitlich noch möglich ist, die Abweichungen nicht nur geringfügig sind und aufgrund der Angaben in der Anmeldung eine entsprechende Kontaktmöglichkeit besteht (Mail oder Telefon). Änderungen im Tourenablauf gelten nicht als Änderungen der Leistung, wenn sie auf Mehrheitsentscheidung der Teilnehmer beruhen.
- c) Beinhaltet die Veranstaltung Fahrten mit angemieteten Fahrzeugen, so kann der Verlauf einer evtl. festgelegten Fahrtstrecke bei verkehrs- oder betriebsbedingten Gründen kurzfristig geändert werden. Eine Verpflichtung zur Mitteilung hierüber an den Kunden erfolgt nur, sofern die Änderung der Fahrtroute größere Auswirkungen auf den weiteren Ablauf der Veranstaltung hat oder zu großen zeitlichen Verzögerungen führt.

### 4. Zahlung der Teilnahmegebühren

Für die öffentlichen Einzeltouren werden teilweise Teilnahmebeiträge erhoben. Ob eine Führung kostenlos oder gegen einen Teilnahmebeitrag angeboten wird, ist auf der Vereinswebsite „www.bergbauverein.de“ bzw. „www.bergbau-fuehrungen.de“ in der jeweiligen Tourenbeschreibung sowie in zusätzlichen Publikationen angegeben. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen ist der Teilnahmebeitrag nach Erhalt der Anmeldebestätigung fällig. Die Zahlung erfolgt per Vorkasse oder am Treffpunkt der jeweiligen Veranstaltung. Die jeweilige Zahlungsweise und die Fälligkeit werden mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.

### 5. Rücktritt durch den Kunden

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von seiner Anmeldung zurücktreten. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen kann der Verein jedoch bei Rücktritt des Teilnehmers innerhalb von weniger als 30 Tagen vor dem Veranstaltungsdatum 50 % des Teilnahmebeitrages fordern. Bei Rücktritt am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen ist der volle Teilnahmebeitrag fällig. Abweichende Rücktrittsregelungen können für einzelne Touren festgelegt werden. Diese Abweichungen werden in der Tourenbeschreibung gesondert aufgeführt.

### 6. Rücktritt durch den IBK

Der IBK kann sowohl vor, als auch nach Beginn einer Veranstaltung einzelne Teilnehmer von dieser ausschließen oder die gesamte Veranstaltung (auch kurzfristig) absagen, wenn

- a) ein oder mehrere Teilnehmer/innen die Durchführung der Veranstaltung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stören. Ein Recht auf Schadensersatz oder Erstattung bereits gezahlter Beträge besteht nicht.
- b) die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder die Höchstteilnehmerzahl überschritten wurde.
- c) unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind (örtliche oder betriebliche Begebenheiten machen eine Durchführung unmöglich, Erkrankung eines durchführenden Vereinsmitgliedes etc.)
- d) wenn die Veranstaltung durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird (z.B. Unwetter oder Streik).
- e) die Witterungsbedingungen dies erfordern.

Im Falle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer eine Benachrichtigung des IBK, sofern bei der Anmeldung eine dem zeitlichen Vorlauf entsprechende Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer, Mailadresse) angegeben wurde.

Bei Absage einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen werden lediglich die gezahlten Beträge erstattet (Ausnahme Punkt 6 a).

Bei Erreichen oder Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl kann der IBK die Anmeldung weiterer Teilnehmer ablehnen. Ein Recht auf Schadensersatz besteht nicht.

#### 7. Leistungsstörungen und Mitwirkungspflicht

- a) Leistungsstörungen sind dem IBK unverzüglich mitzuteilen. In der Regel begleitet ein Mitglied des IBK die gesamte Tour, sodass dieses vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- b) Bei Fahrten mit Fahrzeugen kann es aufgrund technischer Störungen oder betrieblicher Erfordernisse u. a. zum Ersatz des Fahrzeuges durch ein anderes sowie Änderungen der Fahrtstrecke kommen. Soweit dies vor Beginn der Veranstaltung feststeht, wird der IBK den Kunden hierüber unterrichten.
- c) Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei eintretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen.

### III. Individualtouren

#### 1. Buchung und Vertragsabschluss

- a) Eine Anfrage an den IBK kann telefonisch, per Mail, per Post oder über die Vereinswebsite(s) erfolgen.
- b) Mit Erstellung/Zusendung eines Angebotes bietet der IBK dem Kunden den Abschluss eines Vertrages an, der mit der Bestellung/Buchung der angebotenen Leistungen durch den Kunden zustande kommt. Erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch den IBK wird dieser verbindlich.
- c) Mit der Buchung erkennt der Kunde die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des IBK an.
- d) Bei der Bestellung/Buchung teilt der Auftraggeber die endgültige Teilnehmerzahl für die Veranstaltung mit. Sollte diese zum Zeitpunkt der Bestellung/Buchung noch nicht feststehen, ist eine zu erwartende Teilnehmerzahl anzugeben. Spätestens zu einem im Angebot aufgeführten Zeitpunkt teilt der Auftraggeber dem IBK die endgültige Teilnehmerzahl mit.
- e) Der Anmeldende wird als Vertreter von mitangemeldeten Personen tätig. Er haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Personen aus dem Vertrag. Nach Vertragsabschluss ist dem IBK durch den Auftraggeber (u. a. aus versicherungstechnischen Gründen) eine Teilnehmerliste zuzusenden, in der die weiteren Teilnehmer namentlich aufgeführt sind.

#### 3. Leistungen und Leistungsänderungen

- a) Die vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot des IBK. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten Änderungen oder Abweichungen einzelner Teile der gebuchten Veranstaltung erforderlich werden, so teilt der IBK diese dem Kunden unverzüglich mit, sofern dies zeitlich noch möglich ist und die Abweichungen nicht nur geringfügig sind. Änderungen im Tourenablauf gelten nicht als Änderungen der Leistung, wenn sie auf Mehrheitsentscheidung der Teilnehmer beruhen.
- c) Beinhaltet die Veranstaltung Fahrten mit angemieteten Fahrzeugen, so kann der Verlauf einer evtl. festgelegten Fahrtstrecke bei verkehrs- oder betriebsbedingten Gründen kurzfristig geändert werden. Eine Verpflichtung zur Mitteilung hierüber an den Kunden erfolgt nur, sofern die Änderung der Fahrtroute größere Auswirkungen auf den weiteren Ablauf der Veranstaltung hat oder zu großen zeitlichen Verzögerungen führt.

#### 4. Zahlung des Reisepreises

- a) Nach Vertragsabschluss und der dafür notwendigen Zusendung der Auftragsbestätigung durch den IBK erhält der Auftraggeber eine Rechnung.
- b) Sofern der Auftraggeber bei der Bestellung/Buchung die endgültige Teilnehmerzahl für die Veranstaltung mitgeteilt hat (siehe Punkt III 1 d), erhält er nachfolgend eine Rechnung über den gesamten Reisepreis.
- c) Sollte der Auftraggeber die endgültige Teilnehmerzahl bei der Bestellung/Buchung noch nicht angeben können und gem. Punkt III 1 d eine zu erwartende Teilnehmerzahl angeben, kann der IBK dem Auftraggeber nachfolgend – insbesondere bei Leistungen, für die der IBK in Vorleistung gehen muss - eine Rechnung

über eine Anzahlung zusenden. Nach Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl erfolgt die Berechnung des Differenzbetrages.

- d) Der in der Rechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag ist unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig und nicht skontierbar.
- e) Die Zahlung des Reisepreises erfolgt vorab per Überweisung. In Einzelfällen kann die Zahlung – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch am Veranstaltungsort in bar ohne jeden Abzug erfolgen.

#### 5. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der gebuchten Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung beim IBK maßgeblich ist. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder nimmt er einen vereinbarten Termin nicht wahr ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten, kann der IBK eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese Entschädigung beträgt:

- bis zum 65. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- vom 64. - 35. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- vom 34. - 20. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 19. - 12. Tag vor Reisebeginn 75% des Reisepreises
- ab dem 11. Tag vor Reisebeginn 85% des Reisepreises
- ab dem Reisetag oder bei Nichterscheinen 100% des Reisepreises

Je nach Umfang von zugebuchten Leistungen Dritter, für die der IBK in Vorleistung gehen muss oder im Falle einer Stornierung durch den Kunden eine Stornierungsgebühr zahlen muss, können der o.g. Umfang sowie die o.g. Zeiträume ggf. abweichen. Dies wird vom IBK im Angebot gesondert ausgewiesen.

Bei Veranstaltungen mit Einzelpreisen pro Person wird beim Rücktritt vor Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl die angefragte Mindestteilnehmerzahl zugrunde gelegt.

#### 6. Rücktritt durch den IBK

Der IBK kann in folgenden Fällen vor Beginn der Tour vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Tour den Vertrag kündigen:

- a) wenn der Kunde oder die Teilnehmer/innen einer Gruppe des Kunden die Durchführung der Veranstaltung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Ein Recht auf Schadensersatz oder Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
- b) bei Nichterreichen einer für Gruppenprogramme ausgeschriebenen Teilnehmer/innenzahl zum vereinbarten Termin. In diesem Fall gezahlte Beiträge werden in voller Höhe zurückerstattet. Ein Recht auf Schadensersatz besteht nicht.
- c) Für den Veranstalter besteht ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die Veranstaltung durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

#### 7. Leistungsstörungen und Mitwirkungspflicht

- d) Leistungsstörungen sind dem IBK unverzüglich mitzuteilen. Bei Gruppentouren begleitet i. d. R. ein Mitglied des IBK die gesamte Tour.
- e) Bei Fahrten mit Fahrzeugen kann es aufgrund technischer Störungen oder betrieblicher Erfordernisse u. a. zum Ersatz des Fahrzeuges durch ein anderes sowie Änderungen der Fahrtstrecke kommen. Soweit dies vor Beginn der Veranstaltung feststeht, wird der IBK den Kunden hierüber unterrichten.
- f) Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei eintretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen.

### **IV. Allgemeines (gilt für Individualtouren und öffentliche Einzeltouren)**

#### 8. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

- b) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen anderer Leistungsanbieter vermittelt werden (z.B. Museums- oder Ausstellungsbesuche, Bahn- oder Busfahrten usw.). Hier liegt die Haftung beim jeweiligen Leistungsanbieter.
- c) Der IBK haftet nicht für Schäden gegenüber Teilnehmern oder Dritten, die durch Eigenverschulden entstanden sind, oder dadurch, dass den Weisungen der Tourenleitung oder sonstiger Weisungsbefugten nicht Folge geleistet wurde. Die Teilnahme an den Touren erfolgt auf eigene Verantwortung.
- d) Bei Fahrradtouren sind die Teilnehmer für die Verkehrstauglichkeit ihrer Fahrräder sowie der Kenntnis der Straßenverkehrsordnung selbst verantwortlich.
- e) Die An- und Abreise zu und von den Treffpunkten der Veranstaltungen erfolgt eigenständig und auf eigene Gefahr.

#### 9. Datenschutz

- a) Bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung des IBK gibt der Teilnehmer seinen Vor- und Nachnamen, seine Anschrift sowie ggf. eine Telefonnummer, eine Mailadresse und die Namen weiterer Teilnehmer an. Diese Daten werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung(en) nach Bundesdatenschutzgesetz verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Einzige Ausnahmen hiervon sind:
  - Mitteilung einer Teilnehmerliste mit den Teilnehmernamen an Leistungserbringer (z.B. Trainingsbergwerk, Hüttenwerk o.ä.), sofern diese eine solche Liste für die Durchführung fordern.
  - Mitteilung von Name(n) und Anschrift(en) des/der Teilnehmer(s) an die Versicherung des IBK, falls ein vom Verein verschuldeter Versicherungsschaden eingetreten ist.
- b) Der Kunde erklärt sich außerdem mit seiner Anmeldung einverstanden, dass während der Veranstaltungen Fotos aufgenommen werden, auf denen er ggf. zu sehen ist. Diese Fotos dienen zum einen der vereinsinternen Dokumentation der Veranstaltungen und können zum anderen für vereinseigene Werbung für Touren des IBK auf den Webseiten „www.bergbauverein.de“ oder „www.bergbau-fuehrungen.de“ sowie der Vereins-Facebookseite verwendet werden. Sollte eine Verwendung von Fotos nicht erwünscht sein, so ist dies dem IBK mitzuteilen.

#### 10. Sonstiges

Der „Initiativkreis Bergbau und Kokereiwesen e.V.“ (IBK) bietet seine Leistungen gem. Vereinssatzung teilweise unter verschiedenen Projektnamen innerhalb des Vereins an. Diese Projekte sind nicht rechtlich selbstständig sondern lediglich Projekte innerhalb des IBK. Dementsprechend gelten diese AGB auch für alle Veranstaltungen und Leistungen, die der IBK unter den folgenden Projektnamen anbietet:

- **MonTour** (Montanindustrielle Touren im Ruhrgebiet)  
mit den Unterthemen: **BergbauKultouren**, **IndustrieKultouren**, **RuhrrevierKultouren**

- Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Bergbau (Dokumentation der Mülheimer Bergbaugeschichte inkl. der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Rundgängen)

Der Verein behält sich vor, diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu ändern. Bereits angemeldete Teilnehmer werden hierüber informiert und haben das Recht, von der Teilnahme zurückzutreten. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden in diesem Fall voll erstattet.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der AGB zur Folge.

Mülheim an der Ruhr, 12.03.2018  
Initiativkreis Bergbau und Kokereiwesen e.V., Gottfried-Keller-Straße 32, 45473 Mülheim an der Ruhr